

Datenschutz in den Gemeinden

Warum Datenschutz?

„Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. Ihrem Schutz dient ... das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das gerade auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit Bedeutung gewinnen kann... Es umfasst... auch die aus diesem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.“

BVerfGE 65, 1-72 – „Volkszählung“

Warum Datenschutz?

§ 42 Bundesmeldegesetz

- (1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft... zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken... Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln...
- (5) Eine Datenübermittlung... ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind...

Welcher Datenschutz?

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Europaweit?

Nein, nach Artikel 91 DSGVO können die Kirchen eigenes Datenschutzrecht haben, soweit es mit der DSGVO in Einklang gebracht ist.

Insoweit ist auch Raum für eine eigene Datenschutzaufsicht (Beauftragter für den Datenschutz der EKD - **BfDEKD**).

Welcher Datenschutz?

In den Gliedkirchen der EKD gilt seit dem 25. Mai 2018 das neue Datenschutzgesetz der EKD (**DSG-EKD**).

Zeitgleich ist in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (ELKW) die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts (**DSDEVO**) in Kraft getreten.

Daneben gibt es für den technischen Datenschutz die IT-Sicherheitsverordnung der EKD (**ITSVO**), die ebenfalls durch die DSDEVO umgesetzt wird.

Neuer Datenschutz?

Nein! Inhaltlich hat sich kaum etwas geändert.

- Neu: Datenschutz-Folgeabschätzung statt Vorabkontrolle
- Neu: Verarbeitungsverzeichnisse statt Meldepflichten
- Neu: Meldepflichten bei Datenpannen
- Neu: Keine Trennung mehr zwischen den Verarbeitungsphasen
- Neu: Stärkung der Betroffenenrechte
- Neu: Risikoorientierte technische und organisatorische Maßnahmen
- Neu: Stärkung der Aufsicht – Möglichkeit von Bußgeldern

Grundsätze zur Zulässigkeit der Verarbeitung

- Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Grundsätze zu deren Rechtmäßigkeit

- Durch Rechtsvorschrift gedeckt oder
- Durch Einwilligung gedeckt oder
- Zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich

Zweckänderung

- Nur unter eng gefassten Ausnahmen zulässig

Einzelfragen

- Welche Rechte haben Betroffene?

Wie schon bisher hat die betroffene Person auf Antrag das Recht, von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu ihr gespeicherten Daten zu erhalten. Darüber hinaus kann Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.

Einzelfragen

- Wie ist es mit den Geldbußen?

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Geldbußen verhängen oder androhen, wenn eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen das DSD-EKD verstößt. Dies gilt für die verantwortliche Stelle **nur**, wenn sie als Unternehmen am **Wettbewerb** teilnimmt.

Einzelfragen

- Was sollten Kirchengemeinden jetzt tun?
 - Homepage überprüfen (Impressum, Datenschutzerklärung)
 - Datenverarbeitung überprüfen, ob zulässig und rechtmäßig (s.o)
 - Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich führen (einheitliche Verfahren werden vom OKR verzeichnet)
 - Elektronische Geräte und Anwendungen datenschutzfreundlich voreinstellen
 - Datenpannen der Aufsichtsbehörde (**BfDEKD**) melden
 - Örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellen (ab **Januar 2019** soll es bezirksübergreifende örtliche Beauftragungen geben) und auf der Homepage angeben

Einzelfragen

- Was ist noch (ohne weiteres) erlaubt?
 - Verarbeitung der Gemeindegliederdaten für die Information der Gemeindeglieder
 - Auf Vorrat gespeicherte Daten dürfen ohne die erforderliche Einwilligung nicht verarbeitet werden.
 - Bei elektronischen Newslettern sollte deshalb die Einwilligung zur weiteren Verwendung von E-Mail-Adressen eingeholt werden
 - Der Versand personenbezogener Daten zwischen und innerhalb des elk-wue- und des elkw-Verbundes
 - Verarbeitung von Daten im Zuge der Erfüllung eines Vertrages

Einzelfragen

- Was ist nicht (ohne weiteres) erlaubt?
 - Verwendung von Bildern, Fotos, Videos
 - **Kinderfotos nie ins Internet!**
 - Bilder erkennbarer **Erwachsener** mit vorheriger **Einwilligung**
 - Übertragung von Gottesdiensten
 - Wenn Bild- und Urheberrechte gesichert sind
 - Amtshandlungsdaten
 - Wenn nicht vorab widersprochen wurde, können weiterhin die Kerndaten zu Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) veröffentlicht werden (§ 23 Kirchenregisterverordnung)
 - Allerdings nur die Daten, die mit der Amtshandlung im Zusammenhang stehen: Name der Person, Zeit und Ort der Amtshandlung (insb. **kein** Name der Eltern, Geburtsname...)

IT-Sicherheit

Zur Umsetzung der ITSVO hat die Landessynode mit dem 2. Nachtragshaushalt vor wenigen Tagen die Schaffung dreier Stellen im Oberkirchenrat beschlossen (IT-Sicherheitsbeauftragter für die Landeskirche, zwei Sachbearbeiterstellen) und Sachmittel für die Beauftragung externer Dienstleister als bezirksübergreifende IT-Sicherheitsbeauftragte der Gemeinden und Bezirke zur Verfügung gestellt. Das Maßnahmenpaket soll helfen, den Anforderungen an die Informationssicherheit zu genügen und die Muster-IT-Sicherheitskonzepte der EKD umzusetzen.

Weitere Informationen

Beauftragter für den Datenschutz der EKD:

<https://datenschutz.ekd.de>